

Aktenzeichen:
5 WF 114/16
3 F 104/16 AG Grünstadt



Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken

Beschluss

-

In der Familiensache

betreffend die Regelung der elterlichen Sorge für das Kind

K... O... N..., geboren am ...

an der weiter beteiligt sind:

1. die Kindesmutter J... N..., K..., 7...

- Antragsgegnerin und Beschwerdeführerin -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt T... S..., S..., 6...

2. H... N..., K..., 6...

- Antragsteller -

3. das **Jugendamt der Kreisverwaltung B..., P..., 6...**

hier: Antrag der Antragsgegnerin auf Erstattung von Fahrtkosten zur Wahrnehmung eines Gerichtstermins

-

hat der 5. Zivilsenat des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken als Familiensenat durch den Richter am Oberlandesgericht Landes als Einzelrichter

auf die sofortige Beschwerde der Antragsgegnerin vom 25. Oktober 2016, eingegangen am selben Tag,

gegen den ihr am 28. September 2016 zugestellten Beschluss des Amtsgerichts - Familiengericht - Grünstadt vom 21. September 2016

ohne mündliche Verhandlung am 9. November 2016

beschlossen:

-
1. I. Die sofortige Beschwerde wird zurückgewiesen.

Die sofortige Beschwerde ist statthaft, § 127 Abs. 2 Satz 2 ZPO.

Gegen eine richterliche Entscheidung, mit der die Bewilligung von Reisekosten abgelehnt wird, ist sie das gegebene Rechtsmittel (BGH NJW 1975, 1124/1125).

Die sofortige Beschwerde ist auch verfahrensrechtlich bedenkenfrei.

In der Sache muss ihr der Erfolg versagt bleiben.

Einem bedürftigen Beteiligten sind entstandene Reisekosten im Rahmen bewilligter Verfahrenskostenhilfe grundsätzlich auch dann zu erstatten, wenn der Beteiligte dies erst verlangt, nachdem er die Kosten zunächst verauslagt hat. Der Beteiligte braucht sich die Ausgaben nicht etwa vorher „genehmigen“ zu lassen (OLG Brandenburg FamRZ 2012, 1235).

Beantragt der Beteiligte die Kostenerstattung aber nicht vor bzw. während des Termins oder zumindest im unmittelbaren Anschluss an den Termin, zu welchem sein persönliches Erscheinen angeordnet war, kann dies gegen seine Mittellosigkeit sprechen. Dies ist der Fall, wenn die nachträgliche Antragstellung nicht alsbald erfolgt (OLG Brandenburg a.a.O. m.w.N.).

In welchem Zeitrahmen eine nachträgliche Antragstellung noch alsbald erfolgt, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Dabei ist eine Antragstellung sechs Wochen nach dem Termin als verspätet anzusehen (OLG Brandenburg a.a.O.).

Ein solcher Fall liegt hier.

Das Familiengericht hat daher zu Recht den Antrag der Antragsgegnerin auf Erstattung der Fahrtkosten zum Gerichtstermin vom 26. Juli 2016 zurückgewiesen.

- II. Die Antragsgegnerin hat die in Nr. 1912 des Kostenverzeichnisses zu § 3 Abs. 2 FamGKG angesetzte Festgebühr ihres erfolglosen Beschwerdeverfahrens zu tragen; außergerichtliche Kosten werden nicht erstattet (§§ 76 Abs. 2 FamFG, 127 Abs. 4 ZPO).